

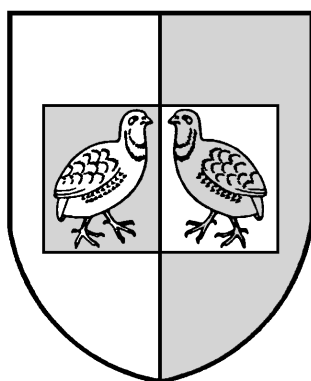
LIEDERBACH

AMTSBLATT DER GEMEINDE LIEDERBACH AM TAUNUS

Internet: www.liederbach.eu

KW 10 · 53. Jahrgang

Samstag, 9. März 2024



Gemeinsame Erklärung

Die **Gemeindevertretung** und der **Gemeindevorstand** der Gemeinde Liederbach distanzieren sich entschieden von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus und demokratiefeindlichen Strömungen.

Wir wenden uns entschieden gegen Hass und Hetze, Gewalt und jede Art von extremistischen Haltungen.

Gemeindevertretung und **Gemeindevorstand** stehen ein für unsere Verfassung, die Achtung der Menschenwürde, für Demokratie, Freiheit, Toleranz und Solidarität mit unseren Bürgerinnen und Bürgern sowie den Einwohnerinnen und Einwohnern aus vielen Nationen und Kulturen.

Liederbach, den 29. Februar 2024

Karin Schneider

Vorsitzende der Gemeindevertretung

Eva Söllner

Bürgermeisterin

Baumschutzsatzung der Gemeinde Liederbach am Taunus

Auf Grund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) i.V.m. § 21 Abs. 5 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (HeNatG) vom 25.05.2023 (GVBl. 2023, 379), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), sowie der §§ 1, 2 und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liederbach am Taunus in ihrer Sitzung am **29.02.2024** die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Liederbach am Taunus verfügt im Gemeindegebiet flächendeckend über umfangreiche Grünstrukturen. Sie sind wichtige Faktoren für ein ausgeglichenes Klima und werten neben den weitläufigen Grünflächen im Gemeindegebiet, besonders durch vorhandene Bäume auf privatem Grund, das Ortsbild und die Lebensqualität auf. Auch im Rahmen der Bemühungen um eine Dämpfung negativer Klimaveränderungen und zur Erhaltung der Biodiversität sind Bäume unverzichtbar und ein hohes Gut, das es besonders zu schützen gilt. Die Satzung dient dem Erhalt der für die Gemeinde Liederbach am Taunus charakteristischen Durchgrünung und soll den artenreichen Baumbestand nachhaltig sichern.

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 5 HeNatG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - der Luftreinhaltung dienen und
 - vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a) Alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm,
 - b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 60 cm aufweist und

- c) Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

- (3) Diese Satzung gilt nicht für:

- a) Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Speierling),
- b) Wald im Sinne des Hessischen Waldgesetzes,
- c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
- d) Bäume in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a) das Kappen von Bäumen,
 - b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten),
 - d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
 - e) das Ausbringen von Herbiziden,
 - f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 - g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
 - f) Erziehungschnitte an Jungbäumen zur Beseitigung von Fehlentwicklungen in der Krone
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume

zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

- (2) Die Gemeinde Liederbach am Taunus kann die Eigentümerin, den Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Liederbach am Taunus kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot:
- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach am Taunus.

§ 6 Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei der Gemeinde Liederbach am Taunus schriftlich mit Begründung zu beantragen.
- Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang ersichtlich sind.
- Die Gemeinde Liederbach am Taunus kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung des Antrags erforderlich ist.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt, verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (3) Wird nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen dem Antragssteller nicht binnen drei Monaten ein endgültiger Bescheid bekanntgegeben, so gilt der Antrag als genehmigt. Die genehmigende Behörde ist verpflichtet, dem Antragssteller schriftlich den Eingang der vollständigen Antragsunterlagen mitzuteilen.

§ 7 Verfahren bei Bauvorhaben

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan alle auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Dieses gilt auch für geschützte Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind. Gleiches gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8 Ersatzpflanzung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:

- a) beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mindestens 90 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm nachzupflanzen,
- b) beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mindestens mehr als 150 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm nachzupflanzen.

Maßgeblich ist der Stammumfang gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden.

- (2) Ist ein geschützter Baum abgestorben oder wurde im Sturm geworfen, besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung. Eine Nachpflanzung wird jedoch empfohlen.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Baumarten zu verwenden.
- (4) Ist für eine Nachpflanzung im erforderlichen Umfang aus tatsächlichen Gründen auf dem Grundstück kein geeigneter Standort vorhanden, kann nach Wahl auch auf einem anderen Grundstück der Antragstellerin / des Antragstellers oder eines zur Duldung bereiten Dritten im Geltungsbereich dieser Satzung eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden. Ist auch dies nicht möglich, so kann der Ausgleich auf Antrag auch durch eine Ausgleichszahlung erfolgen. Die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Stammumfang des nachzupflanzenden Baumes gemäß nachfolgender Tabelle:

Stammumfang in cm (Ersatzpflanzung)	Ausgleichszahlung für Ersatzpflanzung in € inkl. Pflanzkosten
mind. 16	1.500,-
mind. 18	2.000,-
mind. 20	2.500,-

Die Ausgleichszahlung wird mit Bekanntgabe der Beseitigungsgenehmigung fällig. Sie ist zweckgebunden zur Neupflanzung oder Erhaltung von Grünbeständen im Gemeindegebiet zu verwenden.

- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (6) Die Nachpflanzung muss innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beseitigung vollständig ausgeführt sein. Steht die Beseitigung in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, muss die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Baukörpers vollständig ausgeführt sein.

§ 9 Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung nach § 8 verpflichtet.

- (3) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist hierzu auch dann verpflichtet, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit Billigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten geschehen ist oder wenn der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte Schadensersatz von Dritten verlangen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 Abs. 1 Ziffer 12 b HeNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 - c) entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - d) nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält,
 - e) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 63 Abs. 2 Satz 2 HeNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

65835 Liederbach, den 09.03.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach am Taunus
Eva Söllner Bürgermeisterin

Beflaggung der Dienstgebäude

Am **Montag, dem 11. März 2024**, wird zum Gedenktag an die Opfer terroristischer Gewalt die Beflaggung öffentlicher Gebäude angeordnet.

Liederbach am Taunus, den 9. März 2024

Der Gemeindevorstand – Dieter Herbert – Erster Beigeordneter

Veranstaltungen zum Weltfrauentag am 8. März 2024 – Aktionen bis zum 13. Mai 2024

Den diesjährigen Auftakt zum Programm rund um den Internationalen Frauentag bildet das Wissenschaftskabarett unter dem Titel „Unter Kugelfischen“ mit Michelle Spillner am 8. März ab 18.30 Uhr in der Hofheimer Stadthalle, das das MTK-Büro für Chancengleichheit zusammen mit dem Verein Frauen helfen Frauen veranstaltet. Die Solo-Künstlerin verzichtet zugunsten dieser Benefizveranstaltung auf ihr Honorar, damit an diesem Abend möglichst viele Spenden für Frauen helfen Frauen zusammenkommen. Der Eintritt ist frei.

Bis Mitte Mai stehen noch neun weitere Angebote auf dem Programm, bei denen das Büro für Chancengleichheit des Kreises mit Kooperationspartnerinnen in den Kommunen zusammenarbeitet. Geboten wird neben einer Autorinnenlesung auch ein Theaterstück über die Mütter des Grundgesetz-

zes, das vor 75 Jahren verkündet wurde. Außerdem stehen eine Museumsführung, ein Selbstbehauptungskurs und ein Online-Vortrag mit dem Titel „Erfolgreich Beruf und Familie vereinbaren“ auf dem Programm. Mit dem Angebot möchte das MTK-Büro für Chancengleichheit Frauen dazu ermutigen, sich ihrer Stärken und Fähigkeiten bewusst zu werden und neue Perspektiven zu entdecken.

Die Veranstaltungen rund um den Frauentag sind in einem Flyer zusammengestellt, der im Internet unter www.mtk.org/frauentag heruntergeladen werden kann.

Liederbach am Taunus, den 9. März 2024

Der Gemeindevorstand – Dieter Herbert – Erster Beigeordneter

Hausabholung von Gartenabfällen

Die Gartenabfälle werden am **Freitag, dem 15. März 2024**, abgeholt.

Bei den Haussammlungen werden Reisig und Äste (max. 1,5 m lang und 8 cm dick) nur in gebündelter Form und Laub, Gras, Blumen, Stauden usw. nur in kompostierfähigen Materialien (Papiersäcke) mitgenommen.

Die Äste müssen so gebündelt sein, dass trotz Verzweigungen der Abtransport auch vom Gewicht her möglich ist. Gartenabfälle in Plastiksäcken werden weder entleert noch mitgenommen. Wurzelstöcke und Stammholz ab 8 cm Stärke und länger als 150 cm gehören nicht in die Haussammlung, können aber auf der Wertstoffsammelstelle, Sindlinger Weg 10 (Öffnungszeiten: Mo., Mi., Fr. von 16.00 bis 18.00 Uhr und Sa. von 9.00 bis 14.00 Uhr) abgegeben werden.

Papiersäcke für Gartenabfälle sind zum Preis von 0,77 €/Stück im Rathaus am Empfang erhältlich.

Die Bereitstellung am Straßenrand (nicht auf dem Privatgrundstück) ist selbstverständlich ohne Behinderungen für den Fußgänger- und Straßenverkehr vorzunehmen. Geh- und Straßenwege sind nach der Hausabholung – wenn nötig – wieder zu reinigen.

Liederbach am Taunus, den 9. März 2024

Der Gemeindevorstand – Dieter Herbert – Erster Beigeordneter

Gemeinde sucht ehrenamtliche Wahlhelfer

Zur Durchführung der Europawahl am **Sonntag, dem 9. Juni 2024**, sucht die Gemeinde ehrenamtliche Wahlhelfer.

Der Dienst am Wahltag erfolgt in zwei Schichten; von 7.30 bis 12.30 Uhr sowie von 12.30 bis 18.00 Uhr. Ab 17.30 Uhr besteht Anwesenheitspflicht für alle Mitglieder des Wahlvorstands zur Auszählung der Stimmen, Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk bis zum Abschluss der Niederschrift.

Der Dienst in einem der Briefwahlbezirke beginnt um circa 16.00 Uhr und endet ebenfalls mit dem Abschluss der Niederschrift.

Die Tätigkeit wird mit einem Erfrischungsgeld in Höhe von 50,- Euro vergütet.

Interessierte können sich unter Angabe von Namen, Vorname und Anschrift sowie Telefon- und E-Mail-Adresse beim Gemeindevorstand der Gemeinde, Villebon-Platz 9–11, 65835 Liederbach am Taunus sowie unter wahl@liederbach-taunus.de bewerben.

Liederbach am Taunus, den 9. März 2024

Der Gemeindevorstand – Dieter Herbert – Erster Beigeordneter

Internationales Jugendcamp in Liederbach

Die Gemeinde Liederbach veranstaltet in den Sommerferien vom **21. bis zum 26. Juli 2024** zusammen mit ihren Partnerstädten Villebon-sur-Yvette in Frankreich und Saldus in Lettland ein internationales Jugendcamp.

Die drei Kommunen möchten damit auch jungen Leuten den europäischen Partnerschaftsgedanken näherbringen und ihnen die Möglichkeit bieten, mit Gleichaltrigen aus anderen Ländern Kontakte zu knüpfen.

Geplant sind gemeinsame Aktivitäten mit sportlichem Schwerpunkt in Liederbach, Frankfurt und der Region. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Jugendherberge in Frankfurt untergebracht.

Liederbacherinnen und Liederbacher im Alter von 15 bis 17 Jahren haben die Möglichkeit, an dieser Veranstaltung teilzunehmen.

Interessierte Jugendliche werden gebeten, sich bis zum 22. März 2024 bei der Gemeinde Liederbach, (silke.schaller@liederbach-taunus.de) oder beim Partnerschaftsdezernenten, Herrn Johann Gerbig (johann.gerbig@icloud.com) anzumelden.

Die Teilnahme ist für unsere Jugendlichen kostenfrei, Englisch-Basiskenntnisse wären wünschenswert.

Liederbach am Taunus, den 9. März 2024
Der Gemeindevorstand – Dieter Herbert – Erster Beigeordneter

Seniorenberatung

Die Seniorenberatungsstelle Vortaunus bietet **immer werktags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 bis 15.30 Uhr** eine telefonische Beratung unter der Telefon-

nummer 06196 7669792 an. Ansprechpartnerin ist Frau Anja Brockmann. Gerne können Sie mit ihr auch einen Präsenztermin vereinbaren.

Liederbach am Taunus, den 9. März 2024
Der Gemeindevorstand – Dieter Herbert – Erster Beigeordneter

Sprechstunde Rentenangelegenheiten im Rathaus

Die ehrenamtliche Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung Bund, Ulrike Krissel, bietet **einmal im Monat mittwochs in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr** eine Sprechstunde für Beratungen in Rentenangelegenheiten **(keine Anträge)** an.

Termine vereinbaren Sie bitte telefonisch (vorzugsweise am Mittwochvormittag zwischen 10.00 und 12.00 Uhr) unter der Telefonnummer 0157 30046634.

Termine für Rentenanträge werden gesondert vergeben und können ebenfalls telefonisch vereinbart werden.

Liederbach am Taunus, den 9. März 2024
Der Gemeindevorstand – Dieter Herbert – Erster Beigeordneter

Tierärztlicher Notdienst

9. + 10. 3. 2024: Dr. Ruth Riechert,
Wachenheimer Straße 71, 65835 Liederbach a. Ts.,
Tel. 06196 643164

(Angaben ohne Gewähr)

Für Sie nutzlos – für andere wertvoll

An die Gemeindeverwaltung
Villebon-Platz 9–11
65835 Liederbach

Ich biete folgende gebrauchsfähige Gegenstände kostenlos an:

Meine Telefonnummer lautet: _____

Meine Anschrift (wird nicht veröffentlicht):

Vorname und Name: _____

Straße und Hausnummer: _____



Osteraktion für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren

Ostern steht vor der Tür! Aus diesem Grund hat sich der Liederbacher Osterhase für dieses Jahr eine besondere Osteraktion ausgedacht.

An insgesamt 8 Geschäften und Unternehmen, die dem Verein Liederbacher Selbstständiger angehören, haben sich Ostereier (siehe Abbildung oben) versteckt.

Eure Aufgabe ist es, die Ostereier zu zählen und die richtige Zahl auf dem Laufzettel, den ihr online herunterladen könnt (www.liederbach-taunus.eu), einzutragen.

Aus allen richtig ausgefüllten Laufzetteln verlosen wir 15 Gewinne. Bitte gebt den Laufzettel bis zum 14. April 2024 im Rathaus ab. Wir benachrichtigen die Gewinnerinnen und Gewinner und schicken eine Einladung zur Preisverleihung, die am 24. April 2024 um 16.00 Uhr im Rathaus stattfindet.

Teilnehmen können Mädchen und Jungen im Alter von 6 bis 12 Jahren.

Die Aktion findet vom 23. März 2024 bis 14. April 2024 statt.

Jeder darf nur einmal teilnehmen.

Wir wünschen viel Spaß bei der Ostereiersuche!

Euer Kulturstadt

mit freundlicher Unterstützung der Vereinigung Liederbacher Selbstständiger e.V.

FINGER SPITZEN GEFÜHL

**Bilder, Skulpturales, Keramik und Schmuck
von
Doris Oesterlin**

20.03. - 17.04.2024 Rathaus Liederbach

Villebon-Platz 9-11 · 65 835 Liederbach am Taunus

Vernissage Mittwoch 20.03.2024, 18:00 Uhr

Öffnungszeiten: Mo., Di., Fr. 8:00 - 12:00 Uhr,

Mi. 9:00 - 12:00 Uhr & 15 -19:00 Uhr

**doris'
miniatelier**



GEMEINDE **LIEDERBACH** AM TAUNUS

Stellenausschreibung

Liederbach am Taunus ist eine Gemeinde am Südhang des Taunus, mitten im Rhein-Main-Gebiet gelegen, mit ca. 9.000 Einwohner/innen und sehr guter Infrastruktur.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Bereich der technischen Dienste

eine/n Bauhofmitarbeiter/in (m/w/d) **Sanitär, Heizung, Klima** **in Vollzeit – unbefristet**

Ihre Aufgaben:

- Instandhaltung und Unterhaltung von gemeindeeigenen Einrichtungen und Liegenschaften
- Instandhaltung und Unterhaltung von Grün- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen und Friedhöfen
- Durchführung des Winterdienstes
- Mitwirkung bei Beerdigungen
- Unterstützung bei kommunalen Veranstaltungen

Sanitär:

- Wasseraufbereitung
- Reparatur von Trinkwasser- u. Abwasserleitungen
- Probeentnahme zur Legionellen-Prüfung
- Trinkwasserspülungen
- Reinigung von Abwasserleitungen
- Austausch von Sanitärobjekten in den gemeindeeigenen Liegenschaften

Heizung:

- Reparatur von Heizungsanlagen
- Optimierung von Neu- und Bestandsanlagen
- Austausch von Heizkörpern
- Entlüften der Heizungsanlagen

Ihr Profil:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Anlagenmechaniker SHK (Sanitär- Heizung- Klima)
- vielseitiges technisches und handwerkliches Geschick
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Übernahme der vielfähigen Aufgaben unseres Bauhofs auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten
- sichere und fundierte Kenntnisse im Umgang mit Maschinen, Werkzeugen, Geräten usw.
- Flexibilität, Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit und Leistungsbereitschaft
- ein hohes Maß an eigenverantwortlicher und selbständiger Arbeitsweise
- körperliche Belastbarkeit
- Fahrerlaubnis der Klasse B wird vorausgesetzt, ein Führerschein der Klasse C1E (LKW bis 7,5t mit Anhänger oder CE (LKW) wäre wünschenswert

Wir bieten Ihnen:

- eine abwechslungsreiche und interessante Tätigkeit
- die Mitarbeit in einem kleinen engagierten Team
- leistungsgerechte Bezahlung nach dem TVöD EG 6 sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Jobticket

Anerkannte Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Qualifikation im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Nähere Informationen zu der Stelle und den damit verbundenen Aufgaben erhalten Sie von Herrn Chris Reinhold (069/30098-27).

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Bitte bewerben Sie sich online mit einer aussagekräftigen Bewerbung über unser Bewerberportal bis zum **17. März 2024** unter www.liederbach.eu/bewerbung.

Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich für das Bewerbungsverfahren. Ihre Bewerbungsdaten/-unterlagen werden sechs Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gelöscht bzw. vernichtet.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Wir suchen DICH **für ein FSJ bei der** **Feuerwehr Liederbach!**

Die Freiwillige Feuerwehr Liederbach sucht DICH – zum **1. September 2024** – für ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ). Das FSJ wird für die Dauer von 12 Monaten absolviert.

Dein Aufgabengebiet, was wir erwarten und wie und wo Du Dich (bis 30. April 2024) bewerben kannst – das alles findest Du unter <https://www.liederbach.eu/stellenausschreibung>

Wir freuen uns riesig auf DEINE Bewerbung!



SPRECHSTUNDE
DER GEMEINDEVERWALTUNG
Telefon
069 30098-0

IMPRESSUM: Herausgeber:

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Liederbach am Taunus,
Villebon-Platz 9–11,
65835 Liederbach am Ts.,
Telefon 069 300980, Telefax 069 3009835
Zustellung wöchentlich samstags –
kostenlos an alle Haushalte

GEMEINDE **LIEDERBACH** AM TAUNUS